

Einladung zur Mitgliederversammlung Mittwoch, 19. März 2025 um 19:30 Uhr Hotel Restaurant Himmelmann

- 1) Eröffnung der Versammlung und Begrüßung
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 3) Bestellung eines Protokollführers
- 4) Gedenken der verstorbenen Mitglieder
- 5) Protokoll der Jahreshauptversammlung 2024
- 6) Ehrung der Jubilare
- 7) Jahresbericht der
 - a) Abteilungsvorstände
 - b) Jugendleitung
 - c) Geschäftsführung
- 8) Bericht des Kassierers
- 9) Bericht der Kassenprüfer
- 10) Entlastung des Vorstandes
- 11) Beitrags- und Satzungsänderung
 - Abstimmung über die neuen Beitragssätze
 - Abstimmung über die vorgesehene Satzungsänderung
 - Vorbemerkung
In der Satzung und der Jugendordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Sprachform benutzt. Es sind jedoch immer in gleicher Weise auch die Frauen und andere Geschlechter angesprochen.
 - §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit Abs. V eingefügt
Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
 - §3 Mitgliedschaft
 - ~~fördernden Mitgliedern~~
 - §4 Erwerb der Mitgliedschaft
 - I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen oder digital gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der ~~Vorstand der Abteilung~~ Hauptvorstand, vertreten durch den Geschäftsführer. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Abteilungsvorstand, die einer Begründung bedarf, kann der Antragsteller eine Entscheidung des Vorstands erwirken.
 - II ~~Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein beitreten will, ohne sich in ihm sportlich aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie bei der Aufnahme ordentlicher Mitglieder. (entfällt)~~
 - §5 Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens 6 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich ~~per Einschreiben (maßgeblich ist der Poststempel)~~ anzuzeigen. In Einzelfällen kann mit Zustimmung der Abteilungsleitungen hiervon abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

- §9 Der Vorstand
 - I. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 2. Kassierer
 - dem Geschäftsführer
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - dem 1. Jugendleiter
 - Beauftragter für Presse - / Öffentlichkeitsarbeit

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- 2. Jugendleiter
- die Abteilungsleiter
- der Ehrenamtsbeauftragte
- wie ggf. Beisitzer
- Ansprechpartner für sexualisierte Gewalt im Sport (Prävention)

Der Vorstand kann im Interesse der Verbesserung seiner Arbeit weitere Mitglieder in seine Tätigkeit einbeziehen.

- §12 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - I. ~~Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge in der Lokalausgabe der Ruhr Nachrichten (RN) sowie durch Aushang im Vereinslokal und an den Sportstätten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.~~
 - I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagessordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse der Mitglieder (sofern vom Mitglied zur Verfügung gestellt). Zusätzlich wird die Einladung in der lokalen Tageszeitung (aktuell: Halterner Zeitung) sowie auf der Vereinswebsite www.svlippramsdorf.de veröffentlicht.
- §14 Stimmrecht und Wählbarkeit
 - I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ~~fördernde Mitglieder~~ und Ehrenmitglieder. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

12) Neuwahlen

- a) der laut Satzung ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder
 - 1. Vorsitzender für 1 Jahr
 - 1 stellvertretender Vorsitzender für 1 Jahr
 - 1 stellvertretender Vorsitzender für 2 Jahre
 - 1. Geschäftsführer für 1 Jahr
 - 1 stellvertretender Geschäftsführer für 2 Jahre
 - 1. Kassierer für 1 Jahr
 - 1 stellvertretender Kassierer für 2 Jahre
 - 1 Beauftragter für Presse- / Öffentlichkeitsarbeit
- b) Bestätigung der Abteilungsleitungen
- c) Wahl der Kassenprüfer

13) Anfragen und Erläuterungen